



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Das Eherecht



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Das Eherecht

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Vorwort	8
1 Die Ehe	10
1.1 Voraussetzungen für die Eheschließung	12
1.2 Die eheliche Lebensgemeinschaft	12
1.3 Der Ehename	13
1.4 Familienunterhalt und Haushaltsführung	15
1.5 Rechtliche Vertretung zwischen Eheleuten	16
1.6 Vermögensrechtliche Auswirkungen der Ehe	18
1.6.1 Die Zugewinnngemeinschaft	19
1.6.2 Die Gütertrennung	22
1.6.3 Die Gütergemeinschaft/Errungenschaftsgemeinschaft	23
1.6.4 Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft	23
1.6.5 Besonderheiten zum Güterrecht für in der DDR geschlossene Ehen	24
1.7 Der Ehevertrag	24
2 Die Trennung	26
2.1 Die Verteilung der Haushaltsgegenstände und Fragen zur Nutzung der gemeinsamen Wohnung	28
2.2 Der Unterhalt bei Getrenntleben (Trennungsunterhalt)	29
2.2.1 Voraussetzungen für den Trennungsunterhalt	30
2.2.2 Berechnung des Unterhalts	31
2.2.3 Einschränkung des Unterhaltsanspruchs	31

3	Die Scheidung	32
3.1	Das Scheitern der Ehe	33
3.2	Die Trennungszeit als Voraussetzung für den Scheidungsantrag	34
3.3	Gemeinsame Wohnung und Haushaltsgegenstände	35
3.3.1	Wohnung	35
3.3.2	Haushaltsgegenstände	36
3.4	Der Zugewinnausgleich	36
4	Der Unterhalt der Geschiedenen (nachehelicher Unterhalt)	38
4.1	Unterhalt wegen Kindesbetreuung	40
4.2	Unterhalt wegen Alters, Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen	41
4.3	Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	42
4.4	Aufstockungsunterhalt	43
4.4.1	Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung	43
4.4.2	Unterhalt aus Billigkeitsgründen	43
4.5	Höhe des Unterhalts, Leistungsfähigkeit	44
4.6	Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts, Ende des Unterhaltsanspruchs	45
4.7	Härteklause	46
4.8	Rangfolge der Unterhaltsansprüche	48
4.9	Unterhalt für die Vergangenheit	50
4.10	Verjährung von Unterhaltsforderungen	50
4.11	Verpflichtung zur Auskunft	51
4.12	Unterhalt nach dem Familiengesetzbuch der DDR	51

5	Der Versorgungsausgleich	52
5.1	Überblick	53
5.1.1	Aufgabe des Versorgungsausgleichs	53
5.1.2	Durchführung des Versorgungsausgleichs	54
5.2	Vereinbarungen der Eheleute zum Versorgungsausgleich	55
5.2.1	Vereinbarungsmöglichkeiten	55
5.2.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	55
5.3	Wertausgleich bei der Scheidung	56
5.3.1	Interne Teilung	56
5.3.2	Externe Teilung	57
5.3.3	Ausnahmen von der Teilung	58
5.4	Versorgungskürzung	59
5.5	Ausgleichsansprüche nach der Scheidung	60
5.5.1	Schuldrechtliche Ausgleichsrente	60
5.5.2	Abfindung	60
5.5.3	Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung	61
5.6	Abänderung der Entscheidung	61
5.7	Übergangsrecht	61
5.7.1	Abänderung von Entscheidungen nach früherem Recht	61
5.7.2	Ausgesetzte „Ost-West-Fälle“	62

6	Vor dem Familiengericht	64
6.1	Das Verfahren vor dem Familiengericht	65
6.1.1	Sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts	65
6.1.2	Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts	67
6.1.3	Anwaltliche Vertretung	69
6.1.4	Einstweilige Anordnung	69
6.1.5	Anhörung der Eheleute und der Kinder	70
6.2	Besonderheiten des Scheidungsverfahrens	70
6.2.1	Inhalt des Scheidungsantrags	70
6.2.2	Verfahrensverbund	71
6.2.3	Abtrennung von Folgesachen	72
6.2.4	Kosten	72
6.2.5	Familienmediation	73
7	Weiterführende Informationen	74
	Impressum	75



Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

etwa 36 Millionen Frauen und Männer in Deutschland sind verheiratet, knapp 400.000 Ehen werden jedes Jahr neu geschlossen. Welche Rechte und Pflichten Eheleute haben, ist in den familienrechtlichen Bestimmungen vor allem des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. In einer funktionierenden Ehe erscheinen Rechtsfragen auf den ersten Blick von geringerer Bedeutung, sie können aber insbesondere auf dem Gebiet des Vermögensrechts sehr wichtig sein.

Zwar heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ Dennoch geht manche auf Lebenszeit eingegangene Verbindung vorzeitig in die Brüche. Jedes Jahr werden etwa 180.000 Ehen geschieden. Gerade für den Fall einer vorübergehenden oder dauernden Trennung oder der Scheidung erlangt das Familienrecht besondere Bedeutung.

Diese Broschüre gibt einen ersten Überblick zu folgenden Themen:

- Eheliche Lebensgemeinschaft (Kapitel 1)
- Vorübergehendes oder dauerndes Getrenntleben der Eheleute (Kapitel 2)
- Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht unter Berücksichtigung des Zugewinnausgleichs, des Unterhaltsrechts sowie des Rechts des Versorgungsausgleichs (Kapitel 3, 4 und 5)
- Gerichtsverfahren bei einer Scheidung (Kapitel 6).

Fragen des Kindschaftsrechts (z. B. Umgang, Sorgerecht) werden in der Broschüre nicht behandelt; hierzu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine separate Broschüre veröffentlicht (www.bmjv.de).

Die vorliegende Broschüre bezieht sich auf Ehen, die deutschem Recht unterliegen. Bei Ehen mit Auslandsbezug kann die Rechtslage anders sein.

Diese Broschüre dient der ersten Hilfestellung und Orientierung. Sie will und kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Wenn Sie eine individuelle rechtliche Beratung benötigen, sollten Sie sich an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens wenden.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Maas', written in a cursive style.

Heiko Maas
Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz



1 Die Ehe

Wer miteinander die Ehe eingeht, verspricht sich nicht nur gegenseitig Treue, Achtung, Rücksicht und Beistand in allen Lebenslagen. Die künftigen Eheleute wählen mit der Ehe auch eine verbindliche, rechtlich abgesicherte Form des Zusammenlebens, die von unserer Verfassung besonders geschützt wird. Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes legt fest:

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

Dieser Grundsatz verwirklicht sich in einer Vielzahl von rechtlichen Regelungen, die für Eheleute geschaffen wurden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass die Eheschließung vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten vorgenommen werden muss. Viele Paare entscheiden sich außerdem dazu, auch kirchlich zu heiraten, oder sie wählen eine andere besondere religiöse Form der Eheschließung. Solche zusätzlichen Zeremonien können für die Eheleute und ihre Angehörigen sehr wichtig sein. Rechtliche Folgen hat jedoch allein die standesamtliche Trauung. Nur dann handelt es sich aus

rechtlicher Sicht um eine gültige Ehe mit den gegenseitigen Rechten und Pflichten, die in dieser Broschüre beschrieben werden. Eine rein religiöse Zeremonie hat diese Wirkungen nur in Ausnahmefällen – bei Betroffenen, von denen keiner die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Zwei Personen gleichen Geschlechts können keine Ehe schließen. Sie können ihrer Beziehung durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft einen rechtlichen Rahmen geben. Mittlerweile sind Lebenspartnerschaften und Ehen rechtlich fast vollständig gleichgestellt. Weitere Informationen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft und Broschüren dazu erhalten Sie beim Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD): www.lsvd.de.

1.1 Voraussetzungen für die Eheschließung

Beide Personen müssen bei der Eheschließung volljährig sein.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn

- eine der betroffenen Personen verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹ lebt
- die betroffenen Personen in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Mutter und Sohn) oder wenn sie Geschwister sind.

1.2 Die eheliche Lebensgemeinschaft

Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen (§ 1353 Bürgerliches Gesetzbuch). Mit der Eheschließung haben die Eheleute einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und sie tragen füreinander Verantwortung. Die Rechtsprechung versteht darunter, dass beide voneinander Treue, Achtung, Rücksicht, Beistand und häusliche Gemeinschaft verlangen können.

¹ Zwei Personen gleichen Geschlechts können eine Lebenspartnerschaft begründen (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz).

Die konkrete Ausgestaltung der Ehe ist allein Sache der Eheleute. Das Gesetz gibt jedoch einige Grundregeln vor. Die wichtigste Grundregel stammt aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist bestimmend für das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Eherecht werden unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung unter anderem folgende Bereiche geregelt:

- Ehe name
- Familienunterhalt und Haushaltsführung
- Eheliches Güterrecht.

Nach einer Eheschließung gelten also für die Eheleute automatisch bestimmte rechtliche Regelungen, auch wenn die Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben.

1.3 Der Ehe name

Eheleute sind nicht verpflichtet, sich für einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu entscheiden. Sie sollten aber einen Ehenamen bestimmen, denn damit legen sie insbesondere auch den Familiennamen eventueller gemeinsamer Kinder fest. Bei der Wahl des Ehenamens stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl:

- Ehe name kann der vor der Ehe geführte Name der Frau oder der des Mannes sein.
- Damit kann neben dem Geburtsnamen auch der Name zum Ehenamen bestimmt werden, den die Frau oder der Mann bislang aufgrund einer früheren Ehe geführt hat, also ein „erheirateter“ Name.

Diejenige Person, deren Name nicht Ehe name wird, kann ihren Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

Ein gemeinsamer Doppelname kann hingegen nicht gewählt werden.

Beispiel 1

Frau Engel und Herr Weiß heiraten. Beide führten bis zur Eheschließung ihre Geburtsnamen. Sie können nun bestimmen, ob „Engel“ oder „Weiß“ ihr gemeinsamer Familienname werden soll.

Entscheiden sie sich für den Ehenamen „Weiß“, also den Geburtsnamen des Mannes, hat die Frau zusätzlich die Möglichkeit, dem Ehenamen ihren Geburtsnamen voranzustellen oder anzufügen. Demzufolge kann sie nun Frau „Engel-Weiß“ oder Frau „Weiß-Engel“ heißen.

Wird hingegen der Geburtsname der Ehefrau, also „Engel“, zum Ehenamen bestimmt, kann Herr Weiß zwischen den gleichen Optionen wählen.

Es besteht keine Möglichkeit, sich für den gemeinsamen Doppelnamen „Engel-Weiß“ oder „Weiß-Engel“ zu entscheiden.

Beispiel 2

Wenn die Ehefrau von Herrn Weiß zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht mehr ihren Geburtsnamen „Engel“, sondern den Ehenamen aus ihrer ersten Ehe „Schön“ trägt, gilt Folgendes:

Auch der Name „Schön“ kann als Ehename bestimmt werden. Ist dies der Fall, hat Herr Weiß die Möglichkeit, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen voranzustellen oder anzufügen. Somit kann er Herr „Schön-Weiß“ oder Herr „Weiß-Schön“ heißen.

Wird hingegen der Ehename „Weiß“ gewählt, kann die Ehefrau sowohl ihren Geburtsnamen als auch den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anfügen. Sie kann damit „Engel-Weiß“ oder „Weiß-Engel“ heißen, aber auch „Schön-Weiß“ oder „Weiß-Schön“.

Die Eheleute sollen bei der Eheschließung gegenüber der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten erklären, welchen Ehenamen sie führen wollen. Wird die Erklärung erst später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

Wenn jemand durch Heirat einen Doppelnamen erhält, stellt sich häufig die Frage, ob er zukünftig ausschließlich den Doppelnamen benutzen darf. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen vorgeschrieben: dann nämlich, wenn sich die Identität der betreffenden Person von einer Behörde oder einem anderen Amtsträger ansonsten nicht zweifelsfrei feststellen ließe. Im privaten Bereich kann eine verheiratete Person ihren Namen hingegen beliebig führen, sofern dies nicht betrügerischen Zwecken dient.

Beispiel 3

Herr Engel-Weiß kann im privaten Schriftverkehr oder auf seinem Bürozimmerschild weiter seinen Geburtsnamen „Weiß“ benutzen.

Bestimmen die Eheleute keinen Ehenamen, führen sie ihre beiden bis dahin geführten Namen auch nach der Eheschließung weiter.

1.4 Familienunterhalt und Haushaltsführung

Die Eheleute sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen angemessen zum Unterhalt der gemeinsamen Familie beizutragen. Grundsätzlich sind die Eheleute in ihrer Rollenverteilung frei und können nach ihrem Belieben die einzelnen Bereiche (Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit) aufteilen.

Der Familienunterhalt umfasst insbesondere den gesamten Bedarf der Eheleute und ihrer Kinder:

- Kosten für Lebensmittel, Miete, Ausstattung der Wohnung, Kleidung
- Kosten zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, z. B. für Freizeitgestaltung, für die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, für Kranken- und Altersvorsorge

→ Geld zur freien Verfügung (Taschengeld) für den haushaltsführenden Ehegatten² und für die gemeinsamen Kinder.

Haben sich die Eheleute einvernehmlich dazu entschieden, dass einer der Ehegatten überwiegend den Haushalt führt, so erfüllt er seine Unterhaltspflicht meist allein durch die Haushaltsführung; zu einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit ist er daher in aller Regel nicht verpflichtet. Eine Erwerbstätigkeit der haushaltsführenden Person kann aber unter Umständen dennoch erforderlich sein, etwa dann, wenn das Einkommen des Ehegatten nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern.

Der Person, die den Haushalt führt, muss für einen angemessenen Zeitraum im Voraus das sogenannte Wirtschaftsgeld zur Verfügung gestellt werden. Das Wirtschaftsgeld dient dazu, die notwendigen und regelmäßigen Haushaltsausgaben zu decken. Darüber hinaus hat sie einen Anspruch auf ein angemessenes Taschengeld.

Leben die Eheleute getrennt, gelten Sonderregelungen (siehe dazu Abschnitt 2.2).

1.5 Rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten

Anders als vielfach angenommen können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig vertreten. Denn ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Die Eheschließung führt nicht automatisch zu einer solchen Bevollmächtigung.

Beispiel 4

Das Ehepaar Engel will in eine gemeinsame Mietwohnung ziehen. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Frau Engel ist damit nicht Mietvertragspartei geworden. Der Vermieter kann die Miete daher nur von Herrn Engel fordern; Frau Engel kann gegenüber dem Vermieter allerdings auch keine Mieterrechte geltend machen.

¹ Mit dem Begriff „Ehegatte“ werden sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann bezeichnet.

Beispiel 5

Das Ehepaar Engel will in eine gemeinsame Mietwohnung ziehen. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Frau Engel hat aber Herrn Engel zuvor bevollmächtigt, für sie den Mietvertrag mit abzuschließen. Das tut Herr Engel. Damit ist Frau Engel ebenfalls Mietvertragspartei geworden.

Der Umstand, dass eine gegenseitige rechtliche Vertretung bei Ehegatten nicht automatisch gegeben ist, kann auch in ganz persönlichen Angelegenheiten wichtig werden, z. B. bei ärztlichen Behandlungen.

Beispiel 6

Herr Engel ist in ärztlicher Behandlung. Frau Engel ist sehr besorgt und möchte vom Arzt wissen, woran Herr Engel leidet und welche Medikamente er verschrieben bekommen hat. Der Arzt ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, Frau Engel diese Auskünfte zu geben. Denn die ärztliche Schweigepflicht gilt auch gegenüber der Person, die mit dem Patienten verheiratet ist. Nur wenn Herr Engel sein Einverständnis gibt, kann Frau Engel die gewünschten Informationen erhalten.

Auch dann, wenn ein Ehegatte selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen – etwa in eine ärztliche Behandlung einzuwilligen, Anträge bei der Krankenkasse zu stellen und Ähnliches –, kann dies für ihn nicht ohne Weiteres der andere Ehegatte erledigen.

In solchen Fällen ist es vielmehr häufig erforderlich, gerichtlich einen Betreuer zu bestellen, wobei das Gericht in der Regel den Ehegatten als Betreuer bestimmen wird. Es bietet sich allerdings an, frühzeitig selbst vorzusorgen und sich gegenseitig durch eine Vorsorgevollmacht entsprechend abzusichern. Genauere Informationen finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ (www.bmjv.de).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Eheleute sich nicht ohne Weiteres gegenseitig vertreten können, bilden die „Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie“. Dies sind alle

Geschäfte, die erforderlich sind, um den Haushalt zu führen und die persönlichen Bedürfnisse der Eheleute und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen, wie z. B. der Kauf von Lebensmitteln, Haushaltsgeräten, Bekleidung, Kosmetika, Spielzeug für die Kinder.

Durch derartige Geschäfte werden beide Eheleute berechtigt und verpflichtet, unabhängig davon, wer das Geschäft abgeschlossen hat. Jeder von ihnen kann also beispielsweise die Lieferung einer gekauften Sache fordern und ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen – auch wenn der Kaufvertrag von dem jeweils anderen Ehegatten abgeschlossen wurde.

1.6 Vermögensrechtliche Auswirkungen der Ehe

Die Frage, wem während der Ehe erworbenes Vermögen gehört und wie dies nach Beendigung der Ehe verteilt wird, richtet sich immer nach dem jeweiligen familienrechtlichen Güterstand. Die vermögensrechtlichen Auswirkungen einer Eheschließung sind in den Vorschriften über das eheliche Güterrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

- die Zugewinngemeinschaft
- die Gütertrennung
- die Gütergemeinschaft
- die Wahl-Zugewinngemeinschaft.

1.6.1 Die Zugewinngemeinschaft

Sofern die Eheleute nicht durch notariellen Ehevertrag eine andere Vereinbarung treffen, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Zugewinngemeinschaft bedeutet Gütertrennung während der Ehe und Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des Güterstandes. Das heißt: Was die Eheleute jeweils innerhalb der Ehe an Vermögen erwerben, gehört zwar jedem Ehegatten allein, wird aber bei Auflösung der Ehe untereinander ausgeglichen.

a) **Die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Zugewinnngemeinschaft, Haftung der Eheleute und Verwaltung des Vermögens**

Die Eheschließung führt nicht automatisch dazu, dass das bereits vorhandene und das während der Ehe neu erworbene Vermögen den Eheleuten nun gemeinsam gehört. Vielmehr behält jeder Ehegatte das, was er bereits vor der Ehe erworben hatte, und auch das, was er während der Ehe erwirbt, als sein eigenes Vermögen.

Beispiel 7

Frau Engel ist erwerbstätig. Ihr Gehalt, von dem die Familie lebt, wird auf ein Girokonto gezahlt, das sie auf ihren Namen eröffnet hat. Es handelt sich nicht automatisch um ein „Familienkonto“. Herr Engel hat auf dieses Konto nur dann Zugriff, wenn Frau Engel ihm eine Kontovollmacht erteilt hat.

Beispiel 8

Frau und Herr Engel wollen in ein „Häuschen im Grünen“ ziehen, das ihnen aber noch nicht gehört. Weil Herr Engel sich mit Grundstücken auskennt, schließt er das Geschäft über den Hauskauf allein ab. Obwohl es sich um ein gemeinsames Familienheim handelt, ist dennoch nur Herr Engel Eigentümer von Grundstück und Haus geworden. Will Frau Engel Miteigentümerin sein, muss sie neben Herrn Engel im Grundbuch eingetragen werden.

Eine verheiratete Person haftet in aller Regel nur für die eigenen Schulden und nur mit dem eigenen Vermögen. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte zur angemessenen Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie (siehe Abschnitt 1.5).

Beispiel 9

Für den Erwerb des „Häuschens im Grünen“ reicht das Ersparnis von Herrn und Frau Engel nicht aus. Sie müssen ein Bankdarlehen aufnehmen. Schließt nur Herr Engel den Darlehensvertrag ab, so haftet nur er und nicht auch Frau Engel für die Darlehensverbind-

lichkeit, und zwar selbst dann, wenn beide Eheleute Eigentümer der Immobilie geworden sind. Umgekehrt gilt aber auch: Unterschreiben beide den Darlehensvertrag, haften beide für die Rückzahlung des Darlehens, selbst dann, wenn – wie im obigen Beispiel – Herr Engel der alleinige Eigentümer der Immobilie wird.

Beide Eheleute können ihr eigenes Vermögen selbst verwalten und in aller Regel auch frei darüber verfügen.

Beispiel 10

Frau Engel kann Aktien, die sie vor einigen Jahren erworben hat, verkaufen, selbst wenn Herr Engel der Meinung ist, dass sie diese zur besseren Altersvorsorge behalten solle, denn Frau Engel kann über ihr eigenes Vermögen frei verfügen.

Allerdings gibt es Ausnahmen von dem Grundsatz der Verfügungsfreiheit innerhalb der Zugewinnngemeinschaft. Will einer der Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen oder nahezu das ganze Vermögen verfügen (verkaufen, verschenken etc.), benötigt er die Zustimmung des anderen Ehegatten.

Beispiel 11

Frau Engel ist Alleineigentümerin eines Baugrundstücks und möchte dieses an ihren Lieblingsneffen verschenken, der eine Familie gründen und ein Haus bauen will. Das Grundstück macht allerdings Frau Engels Vermögen im Ganzen aus. Sie benötigt daher für die Schenkung die Zustimmung von Herrn Engel.

Will eine verheiratete Person über Gegenstände verfügen, die zwar in ihrem Alleineigentum stehen, die aber zum ehelichen Haushalt gehören, benötigt sie ebenfalls die Zustimmung ihres Ehegatten.

Beispiel 12

Die Wohnzimmereinrichtung der Familie Engel gehört Herrn

Engel; er hat sie von seiner verstorbenen Großmutter geerbt. Er möchte die alten Möbel verkaufen, um Platz für eine moderne Einrichtung zu schaffen. Da die Möbel zum ehelichen Haushalt gehören, kann er dies aber nur mit Zustimmung von Frau Engel tun.

b) Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des Güterstandes

Der Zugewinnausgleich besteht darin, dass der Ehegatte, der während der Ehe mehr Vermögen erworben hat als der andere, die Hälfte der Differenz zum Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten an diesen auszugleichen hat. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung, nicht durch Austausch oder Teilung von Vermögensgegenständen.

Zum Zugewinnausgleich kommt es dann, wenn der bisherige Güterstand endet, zum Beispiel durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch den Abschluss eines Ehevertrages, in dem ein anderer als der gesetzliche Güterstand vereinbart wird. Im letzteren Fall wird es sich anbieten, den Zugewinnausgleich oder einen Ausschluss des Ausgleichs im Ehevertrag über den neuen Güterstand zu regeln.

Beim Tod eines Ehegatten erfolgt der Zugewinnausgleich pauschal durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel, unabhängig davon, ob der verstorbene Ehegatte überhaupt einen Zugewinn während der Ehe erzielt hat. Wenn der noch lebende Ehegatte nicht Erbe wird oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann er den Ausgleich des tatsächlich entstandenen Zugewinns fordern und zusätzlich den sogenannten kleinen Pflichtteil geltend machen, der nach dem gesetzlichen Erbteil berechnet wird, allerdings ohne Berücksichtigung des pauschalen Viertels aus dem Zugewinnausgleich.

In folgenden Fällen steht dem noch lebenden Ehegatten ausschließlich der güterrechtliche Zugewinnausgleich zu:

- bei einem Verzicht auf das Erbe oder auf den Pflichtteil
- bei Verlust des Erbrechts (sogenannte Erbunwürdigkeit)
- bei der Entziehung des Pflichtteils.

Genauere Informationen finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Erben und Vererben“ (www.bmjv.de).

Endet die Zugewinnsgemeinschaft nicht durch den Tod eines der beiden Ehegatten, sondern zum Beispiel durch Scheidung, kann der Zugewinn in einem besonderen Verfahren – dem sogenannten Zugewinnausgleich – ausgeglichen werden (siehe Abschnitt 3.4).

1.6.2 Die Gütertrennung

Die Gütertrennung muss von den Eheleuten durch notariellen Vertrag vereinbart werden. Durch die Gütertrennung erfolgt eine vollständige Trennung des Vermögens beider Ehegatten, ohne dass es nach dem Ende der Ehe zu einem etwaigen Zugewinnausgleich kommt. Jeder Ehegatte behält das, was er bereits vor der Ehe erworben hatte, und auch das, was er während der Ehe erwirbt, als sein eigenes Vermögen. Die Eheleute können ihr Vermögen unabhängig voneinander verwalten und – im Gegensatz zur Zugewinnsgemeinschaft – ohne Einschränkungen frei darüber verfügen.

Während des Bestehens der Ehe gibt es zwischen dem Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und dem Güterstand der Gütertrennung kaum Unterschiede. Ein wichtiger Unterschied ist jedoch, dass bei der Gütertrennung – anders als bei der Zugewinnsgemeinschaft – der jeweilige Ehegatte über sein gesamtes Vermögen verfügen darf bzw. bei der Verfügung über Haushaltsgegenstände nicht die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich ist.

Gütertrennung kann auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung durch die Eheleute eintreten, zum Beispiel dann, wenn der Güterstand durch Ehevertrag aufgehoben oder ausgeschlossen wird, ohne dass zugleich ein anderer Güterstand vereinbart wurde.

1.6.3 Die Gütergemeinschaft/Errungenschaftsgemeinschaft

Auch die Gütergemeinschaft muss von den Eheleuten durch notariellen Vertrag vereinbart werden. In der Gütergemeinschaft werden das in die Ehe eingebrachte und das während der Ehe erworbene Vermö-

gen in der Regel zu gemeinsamem Vermögen der Eheleute (sogenanntes Gesamtgut).

Daneben können die Eheleute sogenanntes Sondergut haben, welches nicht zum gemeinsamen Vermögen der Eheleute wird. Dies sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, wie zum Beispiel unpfändbare Forderungen oder der Anteil an einer Personengesellschaft.

Außerdem können einem Ehegatten bestimmte Vermögensgegenstände als Alleineigentum vorbehalten sein. Zu diesem sogenannten Vorbehaltsgut gehört insbesondere das Vermögen, das durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt worden ist oder das unter bestimmten Voraussetzungen von einem Ehegatten geerbt worden ist.

Als Sonderform der Gütergemeinschaft können die Eheleute auch eine Errungenschaftsgemeinschaft begründen. Dazu müssen sie im Ehevertrag festlegen, dass das gesamte vor der Eheschließung erworbene Vermögen Vorbehaltsgut sein soll.

1.6.4 Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft (gemeinsamer deutsch-französischer Güterstand)

Entscheiden sich Eheleute für den deutsch-französischen Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, so bleiben ihre Vermögen – wie bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft – während der Ehe getrennt. Erst bei Beendigung des Güterstandes wird der erwirtschaftete Zugewinn zwischen ihnen ausgeglichen.

Trotz der inhaltlichen Nähe zur deutschen Zugewinnngemeinschaft gibt es bei der Wahl-Zugewinnngemeinschaft aber eine Reihe französisch geprägter Besonderheiten. So werden etwa Schmerzensgeld und zufällige Wertsteigerungen von Immobilien (z. B. durch Erklärung zu Bauland) nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt. Dieser Güterstand kann auch nach französischem Recht als Wahlgüterstand vereinbart werden. Er bietet sich deshalb insbesondere für deutsch-französische Paare an, die in Deutschland und in Frankreich leben bzw. von einem Staat in den anderen umziehen wollen.

1.6.5 Besonderheiten zum Güterrecht für in der DDR geschlossene Ehen

Das eheliche Güterrecht für Eheleute aus den neuen Bundesländern hat sich zum 3. Oktober 1990 grundlegend geändert.

Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der DDR (FGB) gelebt haben, sind zu diesem Datum ohne weiteres Zutun in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetreten (Artikel 234 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB).

Die Grundzüge der Zugewinnngemeinschaft sind in Abschnitt 1.6.1 erläutert. Soweit die Eheleute noch im alten Güterstand des FGB gemeinschaftliches Eigentum gebildet hatten, ist dieses Eigentum zu grundsätzlich gleichen Bruchteilen geworden (Artikel 234 § 4a EGBGB), d. h. jeder Ehegatte kann nunmehr grundsätzlich allein über seinen Anteil verfügen.

Dem gesetzlichen Wechsel in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft konnte jede verheiratete Person bis zum 2. Oktober 1992 durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber jedem Kreisgericht (heute Amtsgericht) widersprechen (Artikel 234 § 4 EGBGB). Eheleute, die eine solche Erklärung abgegeben haben, leben also weiterhin im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der DDR. Allerdings werden sowohl auf das bestehende als auch auf das künftige gemeinschaftliche Eigentum die Vorschriften zur Gütergemeinschaft entsprechend angewendet. Bei einer Scheidung wird diese Gemeinschaft jedoch nach den Vorschriften des Familiengesetzbuches der DDR aufgelöst.

1.7 Der Ehevertrag

Ein Ehevertrag bietet sich dann an, wenn die Eheleute meinen, dass der gesetzlich vorgesehene Güterstand der Zugewinnngemeinschaft für ihre Ehe nicht passt. So können sie stattdessen beispielsweise Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren oder innerhalb eines bestimmten Güterstandes vom Gesetz abweichende Bestimmungen treffen. Aber auch Regelungen zum Versorgungsausgleich oder zum Unterhalt können vertraglich festgelegt werden.

Beispiel 13

Frau Engel ist Inhaberin eines Unternehmens. Da Frau Engel bekannt ist, dass die Ermittlung eines Unternehmenswerts sehr aufwendig ist und oftmals sogar zu Streitigkeiten führt, vereinbart sie mit ihrem Ehemann im Ehevertrag, das Unternehmen aus dem Zugewinnausgleich auszuschließen.

Allerdings sind nicht alle Regelungen, die in Eheverträgen vorgesehen werden, tatsächlich wirksam. Kommt es beispielsweise zu einer einseitigen Benachteiligung eines Ehegatten und treten noch bestimmte weitere Umstände hinzu, kann der Ehevertrag sittenwidrig und damit nichtig sein. Dann gelten wieder die gesetzlichen Bestimmungen, die der Ehevertrag eigentlich ausschließen sollte.

Solche Umstände können etwa dann vorliegen, wenn sich einer der Ehegatten die Unerfahrenheit des anderen zunutze macht oder wenn sich einer der Ehegatten in einer Zwangslage befindet und der andere dies zu dessen Benachteiligung ausnutzt. Aber auch der Verstoß gegen die Interessen eines Kindes kann zur Nichtigkeit des Ehevertrags führen, beispielsweise dann, wenn auf Kindesunterhalt verzichtet wird.

Wenn sich die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse ganz erheblich von der Lebensplanung unterscheidet, die dem Ehevertrag ursprünglich zugrunde lag, und dies für einen der Ehegatten unzumutbare Folgen hat, kommt eine Anpassung des bestehenden Ehevertrags an die geänderten Umstände in Betracht.

Die Rechtsprechung hierzu ist sehr vielfältig. Ob eine Regelung tatsächlich sittenwidrig und damit nichtig ist oder ob sie angepasst werden muss, lässt sich letztlich nur im Einzelfall beurteilen.

Ein Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen werden. Er muss von beiden Eheleuten bei einer Notarin oder einem Notar unterschrieben werden; beide Eheleute müssen gleichzeitig anwesend sein. Dies hat den Vorteil, dass die Eheleute sich zugleich über die vorgesehenen Bestimmungen rechtlich beraten lassen können.



2 Die Trennung

„Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“, so heißt es in § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dennoch bleiben Konflikte in einer Ehe nicht aus. Entschließen sich die Eheleute zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Trennung, müssen bestimmte Regelungen getroffen werden.

Trotz der Trennung sind die Eheleute noch in starkem Maße füreinander verantwortlich. Daran ändert auch ein eingeleitetes Scheidungsverfahren nichts. Zudem ist die Ehe bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens noch nicht endgültig aufgelöst und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht ausgeschlossen.

Für diese Übergangszeit, also von der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung, soll deshalb der bisherige wirtschaftliche Status des unterhaltsberechtigten Ehegatten erhalten bleiben.

2.1 Die Verteilung der Haushaltsgegenstände und Fragen zur Nutzung der gemeinsamen Wohnung

Bei der Trennung der Eheleute müssen sich diese häufig mit der Frage befassen, wie die Haushaltsgegenstände (z. B. Einrichtungsgegenstände, Familienauto etc.) verteilt werden sollen und wer von ihnen künftig die eheliche Wohnung nutzen darf. In der Praxis regeln die Eheleute diese Frage meist einvernehmlich. Kommt es nicht zu einer Einigung, gilt Folgendes:

Wenn die Eheleute getrennt leben oder wenn einer von ihnen dies beabsichtigt, kann ein Ehegatte von dem anderen verlangen, ihm die Ehewohnung oder einen Teil hiervon zur alleinigen Benutzung zu überlassen (sogenannte Wohnungszuweisung), soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Beispiel 1

Herr Engel betrinkt sich regelmäßig schwer. Er zerstört dann Einrichtungsgegenstände und beleidigt Frau Engel sowie die gemeinsamen Kinder. Frau Engel möchte aus diesen Gründen die Wohnung allein nutzen. Hier kommt für Frau Engel in Betracht, gerichtlich eine Wohnungszuweisung an sie allein zu beantragen, insbesondere dann, wenn es für sie und die gemeinsamen Kinder keine andere Wohnmöglichkeit gibt. Auf die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung und auf Wohnrechte ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Hat einer der Ehegatten den anderen körperlich misshandelt oder bedroht, ist die ganze Wohnung in der Regel demjenigen Ehegatten zuzuweisen, der verletzt oder bedroht worden ist (siehe dazu auch die Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“, die Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmjust.de finden).

Die Wohnungszuweisung dient nicht dazu, die Ehescheidung vorzubereiten und zu erleichtern.

Auch die Benutzung der Haushaltsgegenstände kann für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden. Dabei können die Eheleute jeweils

voneinander die Herausgabe der ihnen gehörenden Haushaltsgegenstände verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Person, von der die Herausgabe verlangt wird, die Gegenstände für die Führung des eigenen neuen Haushalts benötigt und die Überlassung im Einzelfall der Billigkeit entspricht (z. B. die Überlassung der Waschmaschine an den Ehegatten, bei dem die Kinder leben).

2.2 Der Unterhalt bei Getrenntleben (Trennungunterhalt)

Leben die Eheleute getrennt, ohne dass die Ehe bereits geschieden ist, dann können sie voneinander angemessenen Unterhalt verlangen. Dieser Anspruch auf Trennungunterhalt besteht nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Scheidung rechtskräftig wird.

Der Trennungunterhalt umfasst – anders als der Familienunterhalt während des Zusammenlebens – nur den Lebensbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten, nicht aber denjenigen der gemeinsamen Kinder. Diese haben einen eigenen Unterhaltsanspruch.

Der Unterhaltsbetrag wird monatlich im Voraus bezahlt.

Der nicht erwerbstätige Ehegatte muss in der Regel auch im ersten Jahr nach der Trennung keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, insbesondere dann nicht, wenn er bereits längere Zeit nicht erwerbstätig war. Allerdings kann ein nicht erwerbstätiger Ehegatte in bestimmten Fällen darauf verwiesen werden, den Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen, wenn

- dies von ihm angesichts seiner persönlichen Verhältnisse und angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Eheleute erwartet werden kann; hierbei werden insbesondere auch eine frühere Erwerbstätigkeit sowie die Dauer der Ehe berücksichtigt
- die Ehe erst von kurzer Dauer ist (in der Regel nicht länger als drei Jahre)
- der unterhaltspflichtige Ehegatte nicht leistungsfähig ist (siehe Abschnitt 2.2.1).

Je länger die Trennungsphase dauert und je geringer die Wahrscheinlichkeit einer Versöhnung der Eheleute wird, desto wahrscheinlicher wird es, dass auch der bislang nicht erwerbstätige Ehegatte darauf verwiesen werden kann, seinen Unterhalt selbst zu verdienen.

2.2.1 Voraussetzungen für den Trennungsunterhalt

Der Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht, wie alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche, nur unter folgenden Voraussetzungen:

→ Die Person, die Unterhalt verlangt, muss bedürftig sein.

Bedürftig ist, wer seinen grundlegenden Lebensunterhalt mit eigenen finanziellen Mitteln nicht decken kann.

→ Die Person, von der Unterhalt verlangt wird, muss leistungsfähig sein.

Leistungsfähig ist, wer Unterhalt zahlen kann, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Welcher Betrag für den eigenen Unterhalt als angemessen gilt, hängt vom Einzelfall ab. Der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall mehr als der sozialhilferechtliche Bedarf übrig bleiben (sogenannter Selbstbehalt). Der Selbstbehalt ist beim Unterhalt an die Ehefrau oder den Ehemann höher als bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern (Kindesunterhalt).

Die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person wird – wie bei der gesamten Unterhaltsberechnung – nach dem sogenannten bereinigten Nettoeinkommen beurteilt. Hierzu werden folgende Posten vom Bruttoeinkommen abgezogen:

- Steuern
- Sozialabgaben
- berufsbedingte Aufwendungen
- Kosten für Krankheits- und Altersvorsorge.

Im Einzelfall können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Abzüge zulässig sein, etwa Schulden oder krankheitsbedingte Mehrkosten.

Die unterhaltspflichtige Person darf sich der Unterhaltspflicht nicht dadurch entziehen, dass sie beispielsweise ohne wichtigen Grund ihre Arbeit kündigt und so arbeitslos wird. Sollte sie dies dennoch tun, muss sie damit rechnen, dass bei der Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt wird, sie also so behandelt wird, als hätte sie ihr vorheriges Einkommen noch.

2.2.2 Berechnung des Unterhalts

Da beide Eheleute in der Trennungszeit finanziell so gestellt sein müssen, wie es dem ehelichen Lebensstandard entsprach, steht beiden Ehegatten grundsätzlich jeweils die Hälfte des in der Ehe verfügbaren Gesamteinkommens zu (Halbteilungsgrundsatz). Hierbei gilt das Einkommen als verfügbar, das zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs zur Verfügung steht. Dem erwerbstätigen Ehegatten wird aber in der Regel ein zusätzlicher Teil seines Einkommens zugesprochen (Erwerbstätigenbonus).

Die Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten führt im Allgemeinen dazu, dass sich der Unterhaltsanspruch mindert.

2.2.3 Einschränkung des Unterhaltsanspruchs

Der Anspruch auf Trennungunterhalt kann ausnahmsweise versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, wenn eine Unterhaltszahlung für den unterhaltspflichtigen Ehegatten eine unangemessene Härte bedeutet.

Die Härteklausele beim nahehelichen Unterhalt (siehe Abschnitt 4.7) gilt für die Einschränkung des Anspruchs auf Trennungunterhalt analog. Der Härtefall der kurzen Ehedauer gilt hier allerdings nicht, da die Ehe noch besteht.



3 Die Scheidung

Jedes Jahr werden etwa 180.000 Ehen geschieden. Eine Ehe kann jedoch nur dann geschieden werden, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört die gerichtliche Feststellung des Scheiterns der Ehe.

3.1 Das Scheitern der Ehe

Im Eherecht gilt seit 1977 das sogenannte Zerrüttungsprinzip. Das bedeutet: Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Es kommt also auf den gegenwärtigen Zustand der Ehe und auf die Prognose für die Zukunft an. Es kommt nicht mehr darauf an, wer für das Scheitern der ehelichen Lebensgemeinschaft verantwortlich ist. Das Gericht hat allein zu prüfen, ob die Ehe gescheitert ist.

Für das Scheitern der Ehe hat der Gesetzgeber folgende Vermutungen aufgestellt:

→ Die Ehe gilt als gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehe-

leute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute sie wiederherstellen.

- Das Scheitern der Ehe wird vom Gericht nach einer bestimmten Zeitspanne des Getrenntlebens vermutet, wenn
 - beide Ehegatten die Scheidung beantragen und bereits ein Jahr getrennt leben
 - einer der Ehegatten die Scheidung beantragt und der andere der Scheidung zustimmt
 - einer der Ehegatten die Scheidung beantragt, der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag nicht zustimmt, die Trennung aber bereits drei Jahre andauert.

- Wenn die Eheleute noch nicht ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe nur in wenigen Ausnahmefällen geschieden werden, etwa dann, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Ehegatten, der die Scheidung beantragt, aus Gründen unzumutbar ist, die in der Person des anderen liegen (z. B. bei körperlichen Misshandlungen durch den anderen Ehegatten).

3.2 Die Trennungszeit als Voraussetzung für den Scheidungsantrag

Die Eheleute leben getrennt, wenn einer von ihnen aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder wenn innerhalb der Wohnung getrennte Bereiche geschaffen werden und nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet und gelebt wird. Zumindest ein Ehegatte muss die Fortführung der Ehe ablehnen.

Beispiel 1

Herr Engel und seine Frau streiten nur noch miteinander. Frau Engel reicht es: Sie erklärt ihrem Mann, dass sie sich endgültig trennt. Sie sucht sich eine eigene Wohnung und zieht aus der ehelichen Wohnung aus. Nach einem Jahr beantragt sie die Scheidung, da sie die Fortführung der Ehe mit Herrn Engel ablehnt.

Selbst dann, wenn die Eheleute für einen Versöhnungsversuch kurze Zeit wieder zusammenleben, wird die bereits vor dem Versöhnungsversuch liegende Trennungszeit berücksichtigt.

Das Gericht kann das Scheidungsverfahren aussetzen, wenn es im Scheidungstermin bei der persönlichen Anhörung beider Eheleute den Eindruck gewonnen hat, dass doch noch Aussicht auf eine Fortsetzung der Ehe besteht, z. B. mit Hilfe einer Eheberatung.

In ganz besonderen Ausnahmefällen kann das Gericht die Scheidung ablehnen, nämlich dann, wenn

- es im Interesse gemeinsamer minderjähriger Kinder notwendig ist, die gescheiterte Ehe aufrechtzuerhalten, oder
- eine Scheidung für einen der Ehegatten zu außergewöhnlichen Härten führen würde.

Diese Härteklausel kann allerdings nur bei außergewöhnlichen Umständen angewendet werden, etwa wenn die scheidungsunwillige Person unheilbar krank ist und der anderen Person ein weiteres Warten zugemutet werden kann.

3.3 Gemeinsame Wohnung und Haushaltsgegenstände

Für die gemeinsame Wohnung und die Aufteilung der Haushaltsgegenstände nach der Scheidung gilt grundsätzlich Folgendes: Der Ehegatte, der auf die Nutzung der Wohnung oder der Haushaltsgegenstände im stärkeren Maße angewiesen ist, kann von dem anderen Ehegatten verlangen, dass dieser ihm die Wohnung oder die Haushaltsgegenstände überlässt. Dabei sind insbesondere die Lebensumstände beider Eheleute und das Wohl der gemeinsamen Kinder zu beachten.

3.3.1 Wohnung

Bei einer **Mietwohnung** übernimmt der Ehegatte, der in der Wohnung bleiben darf, das Mietverhältnis – gleichgültig, ob vorher beide Eheleute oder nur einer von ihnen Mieter war.

Bei **Wohneigentum** gilt:

- Ist nur einer der beiden Ehegatten Eigentümer der bisherigen Wohnung, hat der andere nur in Ausnahmefällen ein Benutzungs-

recht, nämlich dann, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

- Ist die Wohnung gemeinsames Eigentum beider Eheleute, gelten die in Abschnitt 3.3 genannten Grundsätze.

In beiden Fällen haben sowohl der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, als auch der Ehegatte, der sein Eigentum nicht mehr nutzen darf, Anspruch darauf, dass zwischen ihnen ein Mietvertrag abgeschlossen und eine ortsübliche Miete vereinbart wird.

3.3.2 Haushaltsgegenstände

Bei Haushaltsgegenständen ist zu unterscheiden zwischen Gegenständen, die den Eheleuten gemeinsam gehören, und solchen, die einem von ihnen allein gehören.

- Bei Haushaltsgegenständen, die beiden **gemeinsam** gehören, gelten die in Abschnitt 3.3 genannten Grundsätze. Der Ehegatte, der den Haushaltsgegenstand abgeben muss, kann hierfür eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.
- Auf Haushaltsgegenstände, die einem der beiden Ehegatten **allein** gehören, hat der andere keinen Anspruch.

3.4 Der Zugewinnausgleich

Leben die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft und einigen sie sich bei der Scheidung nicht über ihren Vermögensausgleich, so kann der Zugewinn auf Antrag eines Ehegatten in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren ausgeglichen werden. Dies geschieht wie folgt:

Ausgangspunkt für die Berechnung ist der Wert des Vermögens jedes Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung des Güterstandes (Endvermögen). Vermögen, das einer von ihnen während der Ehe geerbt hat oder geschenkt bekommt, ist seinem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Der maßgebliche Stichtag für die Berechnung des Endvermögens ist der Tag, an dem die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten erfolgte.

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt.

Der Person mit dem geringeren Zugewinn steht die Hälfte des Wertunterschieds zum Zugewinn der anderen Person zu (Ausgleichsforderung).

Beispiel 2

	Herr Engel	Frau Engel
Anfangsvermögen bei der Eheschließung	in bar: 10.000 €	in bar: 15.000 €
Endvermögen bei der Zustellung des Scheidungsantrags	Grundbesitz: 100.000 €	Sparguthaben: 25.000 €
Höhe des Zugewinns	90.000 €	10.000 €

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn von Herrn Engel den von Frau Engel um 80.000 Euro. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages zu, also 40.000 Euro.

Der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns ist auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet. Die ausgleichsberechtigte Person kann in der Regel nicht verlangen, dass bestimmte Vermögensgegenstände auf sie übertragen werden, die der ausgleichspflichtigen Person gehören. In Ausnahmefällen kann das Familiengericht jedoch auch einzelne Vermögensgegenstände übertragen. Das ist allerdings nur dann möglich, wenn

- dies der ausgleichspflichtigen Person zumutbar ist und
- dadurch für die ausgleichsberechtigte Person eine grobe Unbilligkeit, die sonst durch den Zugewinnausgleich in Geld entstände, vermieden werden kann.

Der Wert dieser übertragenen Vermögensgegenstände wird auf die Ausgleichsforderung angerechnet.



4 Der Unterhalt der Geschiedenen (nachehelicher Unterhalt)

Die folgenden Informationen gelten nur für Ehen, die nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurden. Für zuvor geschiedene Ehen ist weiterhin das bis zum 30. Juni 1977 geltende Recht maßgebend (Ehegesetz).

Das Unterhaltsrecht wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts zum 1. Januar 2008 reformiert. Mit dieser Reform ist das Unterhaltsrecht an die gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen angepasst worden. Für den nachehelichen Unterhalt bedeutet dies, dass eine geschiedene Person für ihren Lebensunterhalt nun stärker eigenverantwortlich ist.

Der Anspruch auf Unterhalt wegen Getrenntlebens endet, sobald die Scheidung rechtskräftig geworden ist. Beim nachehelichen Unterhalt gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Dies bedeutet: Nach der Scheidung sind beide Parteien prinzipiell gehalten, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Nach der Scheidung kann der bedürftige Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen dennoch weiterhin Unterhalt von seinem ehemaligen Ehegatten verlangen.

Ein Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte gesetzlich geregelte Fälle vorgesehen (sogenannte Unterhaltstatbestände), deren Voraussetzungen aber oft erfüllt sind. Trotz des mit der Reform nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankerten Grundsatzes der Eigenverantwortung wird daher – zumindest für eine gewisse Zeit – dennoch vielfach Anspruch auf Unterhalt bestehen.

Grund für diese Unterhaltsregelungen ist, dass der wirtschaftlich schwächere, bedürftige Ehegatte auch nach der Ehe auf die Solidarität des anderen vertrauen dürfen muss, wenn dieser wirtschaftlich besser gestellt ist. Das gilt vor allem dann, wenn sich ehebedingte Nachteile auf das Erwerbsleben auswirken.

Der nacheheliche Unterhalt umfasst – wie der Trennungsunterhalt – nur den Lebensbedarf der anderen Partei, nicht aber denjenigen der gemeinsamen Kinder. Diese haben immer einen eigenen Anspruch.

Nach dem Gesetz gibt es folgende Unterhaltsansprüche:

- Unterhalt wegen Kindesbetreuung
- Unterhalt wegen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit
- Aufstockungsunterhalt
- Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen.

Einzelheiten zu den verschiedenen Ansprüchen finden Sie in den nächsten Abschnitten.

4.1 Unterhalt wegen Kindesbetreuung

Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden Recht hat nach der Scheidung der Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut, bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Der betreuende El-

ternteil hat hier die Wahl, ob er arbeiten will oder nicht. Der Anspruch verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Bei der Entscheidung darüber, ob sich der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach dem dritten Lebensjahr des Kindes verlängert, sind die Belange des Kindes und die jeweiligen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuung gewährleistet ist, wird von der unterhaltsberechtigten Person in der Regel eine Erwerbstätigkeit erwartet werden können.

Der Unterhalt kann auch dann länger verlangt werden, wenn dies unter Berücksichtigung folgender Faktoren der Billigkeit entspricht:

- der nahehelichen Solidarität
- der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe
- der Dauer der Ehe.

Maßgeblich dabei sind das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

So kann jemandem, der die Erwerbstätigkeit im Interesse der Kindererziehung dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer Anspruch auf Betreuungsunterhalt eingeräumt werden als jemandem, der von vornherein bald wieder in den Beruf zurückkehren wollte.

4.2 Unterhalt wegen Alters, Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Eine geschiedene Person kann Unterhalt verlangen, wenn eine Erwerbstätigkeit von ihr aus folgenden Gründen nicht erwartet werden kann:

- wegen ihres Alters
- wegen Krankheit oder Gebrechen
- wegen anderer Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte.

Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Scheidung oder im Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand vorliegen.

Für den **Unterhalt wegen Alters** ist keine feste Altersgrenze vorgesehen. Grundsätzlich besteht jedoch bis zur Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand eine Erwerbspflicht. Spätestens ab diesem Alter wird eine Erwerbstätigkeit von der unterhaltsberechtigten Person nicht mehr erwartet. Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Alters besteht auch dann, wenn beide Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Altersrente bezogen haben.

Ein **Unterhaltsanspruch wegen Krankheit oder Gebrechen** kann auch bestehen, wenn die unterhaltsberechtigte Person schon bei der Eheschließung krank war und die Krankheit später noch besteht.

4.3 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit

Ein Unterhaltsanspruch kann auch bestehen, wenn eine der beiden Parteien nach der Scheidung oder nach dem Wegfall sonstiger Unterhaltsansprüche keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann.

Ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, richtet sich unter anderem nach folgenden Faktoren:

- Ausbildung
- Fähigkeiten
- Lebensalter
- Gesundheitszustand
- eheliche Verhältnisse unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes.

Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden Recht ist der in der Ehe erreichte Lebensstandard nicht mehr ohne Weiteres entscheidend. Er ist nur noch ein Kontrollaspekt bei der Frage, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit nach der Scheidung als angemessen anzusehen ist und daher aufgenommen werden muss.

Wer geschieden wurde, kann zudem nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass als angemessen allein eine Erwerbstätigkeit zu betrachten ist, die dem ehemals erlernten Beruf entspricht. Vielmehr muss diese Person bereit sein, Umstellungen in Kauf zu nehmen und sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.

Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit besteht nicht mehr, wenn die geschiedene Person den eheangemessenen Lebensbedarf über eine gewisse Zeit hinweg eigenständig bestreiten und damit nachhaltig sichern konnte. Im Regelfall ist davon nach einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren auszugehen.

4.4 Aufstockungsunterhalt

Geht die geschiedene bedürftige Person zwar einer Erwerbstätigkeit nach, reichen die daraus erzielten Einkünfte aber nicht aus, um den vollen eheangemessenen Unterhaltsbedarf zu decken, so kann sie von dem geschiedenen Ehegatten als Aufstockungsbetrag den Betrag verlangen, der sich aus dem vollen Unterhaltsanspruch abzüglich der eigenen Einkünfte ergibt.

4.4.1 Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Es kommt vor, dass eine Schul- oder Berufsausbildung in Erwartung der Ehe oder während der Ehe abgebrochen oder nicht aufgenommen wird. In solchen Fällen soll die geschiedene Person während der Zeit der notwendigen Ausbildung, der Fortbildung und der Umschulung Unterhalt beanspruchen können, um ihr die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern und eine angemessene Erwerbstätigkeit zu sichern. Voraussetzung ist jedoch, dass ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

4.4.2 Unterhalt aus Billigkeitsgründen

In besonderen Einzelfällen kann es sein, dass die im Vorfeld beschriebenen Voraussetzungen, nach denen ein Unterhaltsanspruch entstehen kann, zwar nicht vorliegen, es aber dennoch grob unbillig wäre,

den Unterhalt zu versagen. Deshalb besteht ein Unterhaltsanspruch auch dann, wenn eine Erwerbstätigkeit aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht erwartet werden kann. Ein solcher Unterhaltsanspruch kann etwa dann bestehen, wenn die bedürftige Partei ein nicht gemeinsames Kind betreut, z. B. ein von beiden Eheleuten aufgenommenes Pflegekind.

Schwerwiegende Gründe dürfen jedoch nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.

4.5 Höhe des Unterhalts, Leistungsfähigkeit

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung und in der Regel auch die Kosten einer angemessenen Alters- oder Invaliditätsvorsorge. Der Unterhaltsbetrag für den laufenden Lebensbedarf ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich zu Beginn nach den ehelichen Lebensverhältnissen, das heißt nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard während der Ehe geprägt haben.

Ergeben sich nach der Scheidung Änderungen der Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Person, sind diese grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn, sie wurden verursacht durch

- eine Verletzung der Erwerbspflicht (z. B. selbst veranlasste Kündigung des Arbeitsplatzes)
- Einkommenssteigerungen aufgrund einer unerwarteten Entwicklung (z. B. Karrieresprung).

In diesen Fällen wird der Unterhalt weiterhin nach dem ursprünglichen eheprägenden Einkommen bemessen.

Wenn jemand, der sich in der Ehe um Haushalt und Familie gekümmert hat, nach der Scheidung erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder diese ausweitet, wird das daraus erzielte Einkommen ebenfalls als eheprägend angesehen.

Wie auch beim Trennungsunterhalt wird das Gesamteinkommen beider Eheleute – ermäßigt um einen Erwerbstätigenbonus – von den Gerichten grundsätzlich hälftig aufgeteilt.

Eigene Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person werden auf den Unterhaltsanspruch in der Regel angerechnet. Hierbei sind auch Erträge aus geerbtem Vermögen oder aus Zugewinnzahlungen zu berücksichtigen, da es nicht auf die Herkunft der Gelder ankommt.

Für den verbleibenden Betrag muss die unterhaltspflichtige Person nur dann aufkommen, wenn sie leistungsfähig ist (siehe Abschnitt 2.2.1).

4.6 Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts, Ende des Unterhaltsanspruchs

Seit dem 1. Januar 2008 ist es einfacher, Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt der Höhe nach und zeitlich zu beschränken. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sich die Ehe nachteilig auf die Möglichkeit ausgewirkt hat, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

Solche Nachteile ergeben sich vor allem dann, wenn jemand zugunsten von Kindern und Familie auf die eigene berufliche Entwicklung verzichtet hat. Je größer diese Nachteile wiegen, desto weniger kommt eine Beschränkung des Unterhaltsanspruchs in Betracht. Herabsetzung und zeitliche Beschränkung können auch miteinander kombiniert werden.

Damit ist es im Einzelfall möglich, den Unterhaltsanspruch nach und nach „abzuschmelzen“: Der volle, an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Unterhaltsanspruch wird zunächst für einen gewissen Zeitraum auf die niedrigere Bemessungsgrundlage des „angemessenen Lebensbedarfs“ herabgesetzt und läuft schließlich ganz aus. Solange ehebedingte Nachteile fortwirken, ist ein vollständiger Wegfall des Unterhaltsanspruchs aber ausgeschlossen.

Im Einzelfall kann auch die Ehedauer der Herabsetzung oder zeitlichen Beschränkung entgegenstehen. Dies hat der Gesetzgeber mit einer am 1. März 2013 in Kraft getretenen Anpassung ausdrücklich klargestellt.

Ein etwaiges Fehlverhalten der unterhaltsberechtigten Person während der Ehe spielt für den Unterhaltsanspruch in diesem Zusammenhang keine Rolle. Gleiches gilt für die Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben. Diese können aber im Einzelfall für die Härteklausel von Bedeutung sein (siehe Abschnitt 4.7).

Grundsätzlich ist jeder Anspruch auf Unterhalt beschränkbar, allerdings darf sich eine derartige Beschränkung nicht zum Nachteil der Kinder auswirken. Ihre Interessen sind gegenüber den Interessen der unterhaltspflichtigen Person grundsätzlich vorrangig.

Heiratet die unterhaltsberechtigte Person wieder, so erlischt ihr Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten.

4.7 Härteklausel

Im Einzelfall kann die Höhe der Unterhaltszahlungen für die unterhaltspflichtige Person eine nicht hinnehmbare Härte bedeuten. Ein Unterhaltsanspruch kann daher deshalb versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, weil die Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person grob unbillig wäre. Davon ist auszugehen, wenn

- die Ehe nur von kurzer Dauer war – die Gerichte halten in der Regel eine Ehedauer von bis zu drei Jahren für kurz;
- die unterhaltsberechtigte Person in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit jemandem anderen lebt;

Beispiel 1

Die geschiedene, unterhaltsberechtigte Frau Engel hat einige Zeit nach der Scheidung einen neuen Freund gefunden, mit dem sie inzwischen seit mehreren Jahren in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt.

- sich die unterhaltsberechtigte Person eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen die unterhaltspflichtige Person oder einen nahen Angehörigen der unterhaltspflichtigen Person schuldig gemacht hat;

- die unterhaltsberechtignte Person ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat;

Beispiel 2

Der Unterhalt begehrende Herr Engel hat seinen Arbeitsplatz ohne triftigen Grund aufgegeben oder durch leichtfertiges Verhalten verloren.

- sich die unterhaltsberechtignte Person über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat;

Beispiel 3

Die an sich unterhaltsberechtignte Frau Engel zerstört planmäßig Geschäftsbeziehungen ihres früheren Ehemannes, Herrn Engel.

- die unterhaltsberechtignte Person vor der Trennung längere Zeit hindurch ihre Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat;
- der unterhaltsberechtignten Person ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihr liegendes Fehlverhalten gegen die unterhaltspflichtige Person zur Last gelegt werden kann;

Beispiel 4

Die unterhaltsberechtignte Frau Engel hatte während der Ehe eine länger andauernde oder wiederholt außereheliche Beziehungen, die nach Bekanntwerden zum Zerwürfnis zwischen den Eheleuten Engel führten.

Beispiel 5

Die unterhaltsberechtignte Frau Engel vereitelt massiv und beständig das Umgangsrecht des unterhaltspflichtigen Herrn Engel mit den gemeinsamen Kindern.

→ ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die oben aufgeführten Gründe.

Bei der Einschränkung eines Unterhaltsanspruchs nach dieser Billigkeitsklausel sind – wie bei einer möglichen Beschränkung des Unterhalts – die Interessen gemeinsamer Kinder zu wahren.

4.8 Rangfolge der Unterhaltsansprüche

Hat die unterhaltspflichtige Person wieder geheiratet, schuldet sie möglicherweise sowohl der von ihr geschiedenen Person als auch dem neuen Ehegatten Unterhalt.

Wenn die unterhaltspflichtige Person nicht in der Lage ist, allen Unterhaltsberechtigten den vollen angemessenen Unterhalt zu zahlen, so bedeutet dies, dass sie aus ihren vorhandenen Mitteln zunächst den vorrangigen Anspruch erfüllen muss.

Mit der Unterhaltsrechtsreform wurde die Rangfolge der verschiedenen Unterhaltsansprüche wie folgt neu geregelt:

→ Erster Rang

Im ersten Rang stehen die Unterhaltsansprüche von

- minderjährigen unverheirateten Kindern
- Kindern bis zum Alter von einschließlich 21 Jahren, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben (sogenannte privilegiert volljährige Kinder).

→ Zweiter Rang

Im zweiten Rang stehen die Unterhaltsansprüche von

- Personen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären. Das kann nicht nur die oder der geschiedene Ehegatte sein, sondern auch die neue Lebensgefährtin oder der neue Lebensgefährte, die oder der ein gemeinsames Kind betreut.
- Personen, deren Ehe von langer Dauer war oder ist.

Beispiel 6

Die unterhaltsberechtigten, geschiedene Frau Engel betreut die beiden aus der Ehe mit Herrn Engel hervorgegangenen Kinder. Der unterhaltspflichtige Herr Engel hat sich nach der Scheidung einer neuen Partnerin, Frau Müller, zugewandt, mit der er seit kurzem ein gemeinsames Kind hat.

Nach der Rangordnung hat Herr Engel zunächst den Unterhalt für die drei Kinder sicherzustellen. Danach, an zweiter Stelle, folgen die Unterhaltsansprüche der Mütter. Die geschiedene Frau Engel und die neue Partnerin, Frau Müller, stehen hierbei gleichrangig nebeneinander, weil sie beide wegen der Betreuung von Kindern unterhaltsbedürftig sind.

Beispiel 7

Nach einer neunjährigen, kinderlosen Ehe hat Herr Engel eine neue Partnerin, Frau Müller, gefunden, mit der er ein gemeinsames Kind hat.

Die geschiedene Frau Engel ist unterhaltsbedürftig, weil sie sich während der Ehe um das große Haus gekümmert und die Schwiegereltern versorgt hat. Sie hat Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden und macht daher zunächst eine Umschulung, die allerdings nicht bezahlt wird.

Nach der Geburt des Kindes steht der Unterhaltsanspruch der neuen Lebensgefährtin, Frau Müller, zu wegen der Kinderbetreuung im zweiten Rang.

Ob auch der Anspruch der geschiedenen Ehefrau aus Beispiel 7 in den zweiten Rang einzuordnen ist, hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. der Dauer der Ehe und der Frage, inwieweit einer der beiden Parteien ehebedingte Nachteile entstanden sind. In der Praxis müssen bei der Festsetzung des Ranges stets alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

→ Dritter Rang

Im dritten Rang folgen die Ansprüche des Ehegatten oder des geschiedenen Ehegatten, wenn dieser weder Kinder betreut noch auf eine lange Ehedauer verweisen kann.

4.9 Unterhalt für die Vergangenheit

Nach dem Unterhaltsrecht wird Unterhalt für die Gegenwart gezahlt, nicht jedoch für die Vergangenheit. Auf die Vergangenheit bezogene Unterhaltsforderungen sind daher nur ausnahmsweise möglich, etwa dann, wenn

- die unterhaltspflichtige Person zur Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs zur Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen aufgefordert worden ist
- die unterhaltspflichtige Person durch Mahnung in Verzug gesetzt worden ist
- gegen die unterhaltspflichtige Person Klage erhoben wurde.

Nachehelicher Unterhalt kann in der Regel nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vor der Rechtshängigkeit (Zustellung des Unterhaltsantrags an die Gegenseite) verlangt werden. Unterhalt für einen Zeitraum, der länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit zurückliegt, kann dann geltend gemacht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die unterhaltspflichtige Person der Leistung absichtlich entzogen hat.

4.10 Verjährung von Unterhaltsforderungen

Unterhaltsverpflichtungen können schnell zu einem großen Schuldenberg führen. Eine Verjährungsfrist von drei Jahren schützt die unterhaltspflichtige Person hiervor. Diese Frist gilt auch dann, wenn sich die Unterhaltspflicht aus einem sogenannten Titel ergibt – z. B. aus einem Gerichtsbeschluss –, jedoch nur für Unterhalt, der erst nach Entstehung des Titels fällig geworden ist.

Demgegenüber verjährt Unterhalt, der vor Entstehung eines Titels fällig und durch den Titel festgestellt wurde, erst nach dreißig Jahren.

4.11 Verpflichtung zur Auskunft

Soweit es zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung notwendig ist, haben sowohl die unterhaltsberechtigten als auch die unterhaltspflichtige Person einander auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen.

Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege vorzulegen, insbesondere die Entgeltnachweise des Arbeitgebers.

Eine Auskunft kann grundsätzlich alle zwei Jahre verlangt werden. Vor Ablauf der zwei Jahre kann sie nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die zur Auskunft verpflichtete Person zwischenzeitlich wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

4.12 Unterhalt nach dem Familiengesetzbuch der DDR

Das Unterhaltsrecht des Familiengesetzbuches der DDR wird nur noch bei Ehen angewendet, die vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR geschieden worden sind.



5 Der Versorgungsausgleich

5.1 Überblick

5.1.1 Aufgabe des Versorgungsausgleichs

Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung, welche die Eheleute während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung. Die Anrechte sind von vornherein zur Versorgung beider Eheleute bestimmt. Sie können in unterschiedlichsten Versorgungssystemen entstehen, etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge im In- und Ausland.

Scheitert eine Ehe, so werden die in der Ehezeit erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich geteilt. Den Versorgungsausgleich führt das Familiengericht von Amts wegen durch, wenn die Eheleute nichts anderes vereinbaren. Die Einzelheiten sind seit September 2009 im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt.

Auch der Ehegatte, der sich ausschließlich um den Haushalt kümmert, erwirbt durch den Versorgungsausgleich eine eigenständige Altersvorsorge. Er ist deshalb nicht mehr, wie vor der Einführung des Versorgungsausgleichs, bei Bedürftigkeit im Alter oder bei Invalidität auf die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten angewiesen. Ein Versorgungsausgleich findet aber grundsätzlich auch dann statt, wenn beide Eheleute Rentenansparungen erworben haben.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es hierbei nicht, dass die geschiedenen Eheleute im Versorgungsfall (wenn z. B. die Altersrente oder Betriebsrente gezahlt wird) eine gleich hohe Rente erhalten. Denn die Höhe der Versorgung ist meist auch vom Aufbau der Versicherungen vor und nach der Ehe abhängig. Hälftig geteilt werden nur die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche. Die Ehezeit dauert nach der gesetzlichen Regelung nicht genau von der Heirat bis zur Scheidung, sondern vom ersten Tag des Heiratsmonats bis zum letzten Tag des Monats vor der Zustellung des Scheidungsantrags an die Gegenseite.

Beispiel 1

Die Eheleute Engel haben am 15. Mai 1998 geheiratet. Der Scheidungsantrag wird am 4. November 2012 zugestellt. Die Ehezeit dauert demzufolge vom 1. Mai 1998 bis zum 31. Oktober 2012. Nur Rentenansprüche, die in dieser Zeit aufgebaut wurden, fallen in den Versorgungsausgleich. Nicht ausgeglichen werden also diejenigen Ansprüche, die bis zum 30. April 1998 erworben wurden oder die ab dem 1. November 2012 erworben werden.

5.1.2 Durchführung des Versorgungsausgleichs

Im Versorgungsausgleich wird seit September 2009 jedes Anrecht, das die Eheleute in der Ehezeit erworben haben, gesondert geteilt. Jeder Ehegatte erhält also die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Ansprüche des jeweils anderen Ehegatten. So nehmen beide an den Chancen und Risiken der Ansprüche des jeweils anderen Ehegatten teil. Eine Verrechnung findet nur statt, wenn beide Eheleute Ansprüche gleicher Art bei demselben Versorgungsträger haben.

Nach dem bis August 2009 geltenden Recht waren die von den Eheleuten in der Ehezeit erworbenen Anrechte zunächst für jeden gesondert zusammenzurechnen. Die Hälfte des Wertunterschieds war grundsätzlich über die gesetzliche Rentenversicherung an den Ehegatten mit den niedrigeren Anrechten auszugleichen. Dieses System wurde mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs aufgegeben.

5.2 Vereinbarungen der Eheleute zum Versorgungsausgleich

Das Versorgungsausgleichsgesetz lässt den Eheleuten – anders als nach früherer Rechtslage – einen weiten Gestaltungsspielraum für den Abschluss von Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich. So können Eheleute den Versorgungsausgleich z. B. ganz oder teilweise ausschließen. Eine solche Vereinbarung kann schon im Vorfeld des Scheidungsverfahrens durch einen Ehevertrag oder eine Scheidungsfolgenvereinbarung von den Eheleuten geschlossen werden.

5.2.1 Vereinbarungsmöglichkeiten

Die Eheleute können beispielsweise folgende Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen:

- eine Vereinbarung, in der sie Regelungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Scheidung treffen (beispielsweise neben Regelungen zum Versorgungsausgleich auch solche zum Zugewinnausgleich oder zum Unterhalt)
- eine Vereinbarung nur über den Versorgungsausgleich, in welcher der Versorgungsausgleich ganz oder in Bezug auf einzelne Anrechte ausgeschlossen wird
- eine Regelung, wonach der Versorgungsausgleich durch Ausgleichszahlungen des jeweils anderen Ehegatten nach der Scheidung erfolgt.

5.2.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Jede Vereinbarung zum Versorgungsausgleich, die vor der Scheidung getroffen wird, muss notariell beurkundet oder gerichtlich protokol-

liert werden. Das Familiengericht ist grundsätzlich an die Vereinbarung der Eheleute gebunden. Die Vereinbarung muss jedoch einer sogenannten Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten: Das Gericht prüft bei entsprechenden Anhaltspunkten, ob die Vereinbarung einen Ehegatten unangemessen benachteiligt.

5.3 Wertausgleich bei der Scheidung

Bei der Scheidung entscheidet das Familiengericht auch über den Versorgungsausgleich. Es teilt die in der Ehezeit erworbenen Anrechte intern oder extern zwischen den Ehegatten auf. Hierbei ist das Familiengericht grundsätzlich an die Vereinbarungen der Ehegatten gebunden. Haben diese den Versorgungsausgleich wirksam ausgeschlossen, stellt das Familiengericht in der Beschlussformel fest, dass der Versorgungsausgleich nicht stattfindet.

5.3.1 Interne Teilung

Anrechte werden grundsätzlich „intern“, also innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt. Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch einen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen, ausgleichspflichtigen Ehegatten. Hierbei überträgt das Familiengericht die Hälfte des in der Ehe erworbenen Versorgungswerts, den sogenannten Ausgleichswert, auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Diese Übertragung erfolgt zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten, dessen Versorgung also entsprechend gekürzt wird.

Beispiel 2

Frau Engel hat in der Ehezeit mit Herrn Engel in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anrecht in Höhe von 10 Entgeltpunkten erworben. Der Entgeltpunkt ist die „Währung“ der gesetzlichen Rentenversicherung; sein Wert wird regelmäßig gesetzlich festgesetzt. Das Familiengericht überträgt in diesem Fall ein Anrecht in Höhe von 5 Entgeltpunkten für Herrn Engel auf ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Anrecht von Frau Engel wird um 5 Entgeltpunkte gekürzt.

5.3.2 Externe Teilung

Ausnahmsweise werden Anrechte „extern“ geteilt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch einen Anspruch auf eine Versorgung bei einem von ihm ausgewählten anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das aufzuteilende Anrecht besteht.

Bei der externen Teilung begründet das Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe der Hälfte des in der Ehe erworbenen Anrechts bei einem von diesem ausgewählten Versorgungsträger. Das geschieht – wie bei der internen Teilung – zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten; dessen Anrecht wird also entsprechend gekürzt. Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten muss den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den ausgewählten Versorgungsträger zahlen.

Beispiel 3

Herr Engel hat in der Ehezeit mit Frau Engel ein Anrecht auf eine Betriebsrente mit einem Kapitalwert von 30.000 Euro erworben. Der Versorgungsträger, bei dem dieses Anrecht besteht, vereinbart mit Frau Engel eine externe Teilung. Frau Engel möchte mit ihrem Anteil an der Versorgung ihren bestehenden privaten „Riester-Vertrag“ aufstocken. Die Versicherung, bei der dieser „Riester-Vertrag“ besteht, stimmt dem zu. Der Versorgungsträger zahlt deshalb 15.000 Euro in den „Riester-Vertrag“ von Frau Engel ein. Das Anrecht von Herrn Engel wird um 15.000 Euro gekürzt.

Wählt der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine Zielversorgung aus, so fließt der Kapitalbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung. Handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung, so wird der Kapitalbetrag in die Versorgungsausgleichskasse überführt, eine Pensionskasse, die seit April 2010 zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts zur Verfügung steht.

Eine externe Teilung findet nur in bestimmten Fällen statt:

- Der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten vereinbaren eine externe Teilung.

- Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten verlangt eine externe Teilung und der Ausgleichswert übersteigt die gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte nicht.
- Handelt es sich um eine Beamtenversorgung oder eine ähnliche Versorgung und hat der jeweils zuständige Versorgungsträger keine interne Teilung vorgesehen, wird das Anrecht immer extern über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen. Dies gilt auch für Anrechte aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit.

5.3.3 Ausnahmen von der Teilung

In bestimmten Fällen werden Anrechte nicht ausgeglichen:

- **Kurze Ehezeit**
Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn einer der Ehegatten dies beim Familiengericht beantragt.
- **Vereinbarung der Eheleute**
Vereinbaren die Eheleute wirksam einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs oder regeln sie diesen in anderer Weise (siehe Abschnitt 5.2), findet insoweit der Versorgungsausgleich durch das Gericht nur nach Maßgabe ihrer Vereinbarungen statt.
- **Geringfügige Differenz**
Haben die Eheleute gleichartige Anrechte erworben und ist der Unterschied zwischen den Ausgleichswerten dieser Anrechte gering, soll das Familiengericht diese Anrechte nicht ausgleichen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Eheleute ungefähr gleich hohe „Riester-Verträge“ in der Ehezeit angespart haben.
- **Geringfügiger Ausgleichswert**
Einzelne Anrechte mit geringen Ausgleichswerten soll das Familiengericht ebenfalls nicht ausgleichen. Das kommt z. B. dann in Betracht, wenn einer der Ehegatten erst wenige Monate vor Ende der Ehezeit durch einen Arbeitsplatzwechsel begonnen hat, einen neuen Betriebsrentenanspruch aufzubauen.

→ **Fehlende Ausgleichsreife**

Nicht ausgleichsreif sind insbesondere „verfallbare“ Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz oder Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern. Verfallbar sind Anrechte dann, wenn sie wegfallen können, z. B. wenn der Arbeitnehmer kündigt oder aus sonstigen Gründen aus dem Unternehmen ausscheidet. Das Familiengericht kann die Anrechte dann nicht sofort aufteilen. Jedoch können insoweit Ausgleichsansprüche nach der Scheidung in Frage kommen (siehe Abschnitt 5.5).

→ **Grobe Unbilligkeit**

Ein Versorgungsausgleich findet auch dann ganz oder teilweise nicht statt, wenn er aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise grob unbillig wäre. Grob unbillig kann die Durchführung des Versorgungsausgleichs dann sein, wenn sie für den Ausgleichspflichtigen unter bestimmten Gründen so ungerecht oder unangemessen ist, dass ihm die Teilung seiner Anrechte nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet das Familiengericht im Einzelfall.

5.4 Versorgungskürzung

Die Übertragung oder Begründung eines Versorgungsanrechts zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten geht zu Lasten des Anrechts des anderen Ehegatten. Deshalb wird das Anrecht entsprechend gekürzt. Dadurch wird die erforderliche Kostenneutralität für die Versicherungsgemeinschaft erreicht, denn anderenfalls müsste diese für die Kosten der Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten aufkommen.

Die Kürzung der Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten aufgrund des Versorgungsausgleichs, angeordnet durch rechtskräftigen Beschluss des Familiengerichts, wirkt sich grundsätzlich mit seinem Eintritt in den Ruhestand aus. Sie ist unabhängig davon, ob und wie lange die im Versorgungsausgleich übergegangenen Anrechte vom anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden. Die Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird also im Regelfall auch dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem erworbenen Anrecht noch keine Versorgung erhält, etwa weil er das Rentenalter noch nicht erreicht hat. Umgekehrt erhält der ausgleichsberechtigte

Ehegatte die auf ihn übergegangene Versorgung auch dann, wenn das Anrecht beim ausgleichspflichtigen Ehegatten noch nicht oder nicht mehr gekürzt werden kann.

In bestimmten Ausnahmefällen kann die Kürzung der Versorgung auf Antrag zeitweise ausgesetzt werden oder sie entfällt ganz. Das kommt z. B. wegen Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen früheren Rentenaltersgrenze oder aber wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person in Frage. Dies gilt allerdings nur, soweit Anrechte aus Regelsicherungssystemen von der Kürzung betroffen sind, also vor allem für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung, nicht aber für die ergänzende betriebliche und private Vorsorge.

5.5 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Ist ein Anrecht im Wertausgleich bei der Scheidung nicht ausgeglichen worden (z. B. weil das Anrecht nicht ausgleichsreif war; siehe Abschnitt 5.3.3), kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegen den anderen Ehegatten einen Ausgleichsanspruch nach der Scheidung geltend machen (in Anlehnung an die frühere gesetzliche Bezeichnung auch „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ genannt). Dies gilt allerdings nicht für an sich ausgleichsreife Anrechte, die bei der Scheidung nicht ausgeglichen worden sind, weil sie verschwiegen, vergessen, übersehen oder aus anderen Gründen durch das Gericht nicht berücksichtigt wurden.

5.5.1 Schuldrechtliche Ausgleichsrente

Sobald der ausgleichspflichtige Ehegatte selbst eine Versorgung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht bezieht und auf Seiten des Ausgleichsberechtigten die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen vorliegen (z.B. weil er das Rentenalter erreicht hat), kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte von ihm den Ausgleichswert dieses Anrechts als anteilige monatliche Zahlung verlangen. Bei einer Kapitalzahlung (z. B. aus einer betrieblichen Versorgungszusage) besteht ein Anspruch auf einen anteiligen Kapitalbetrag.

5.5.2 Abfindung

Statt einer schuldrechtlichen Ausgleichszahlung kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte auch eine zweckgebundene Abfindung verlangen, die an einen von ihm ausgewählten Versorgungsträger zu zahlen ist. Dies gilt allerdings nur, wenn die Zahlung einer Abfindung – gegebenenfalls in Raten – für den anderen Ehegatten zumutbar ist. Anders als schuldrechtliche Ausgleichszahlungen kann die Abfindung schon verlangt werden, bevor die Ehegatten die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen erfüllen.

5.5.3 Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

Stirbt der ausgleichspflichtige Ehegatte, kann der andere Ehegatte einen Anspruch gegen die Versorgungsträger des Verstorbenen oder gegen dessen Witwe bzw. Witwer geltend machen.

5.6 Abänderung der Entscheidung

Der Wertausgleich bei der Scheidung erfolgt durch Teilung der Anrechte in der Höhe des Wertes, den sie zum Ende der Ehezeit haben. Es kann aber sein, dass sich der Wert eines Anrechts später rückwirkend wesentlich verändert, z. B. aufgrund geänderter Rechtsvorschriften oder aufgrund tatsächlicher Umstände. In diesem Fall kann auf Antrag die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Bezug auf das betreffende Anrecht abgeändert werden. Auch dies gilt allerdings nur für Anrechte aus den Regelsicherungssystemen.

5.7 Übergangsrecht

Seit dem 1. September 2009 gilt das reformierte Versorgungsausgleichsrecht. In Übergangsfällen kann das bisherige Recht aber noch eine Rolle spielen, insbesondere bei Abänderungen von Altentscheidungen oder bei „Ost-West-Fällen“.

5.7.1 Abänderung von Entscheidungen nach früherem Recht

Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich, die nach dem bis 31. August 2009 geltenden Recht ergangen ist, ist auf Antrag abzuändern, wenn sich der Wert eines Anrechts wesentlich geändert hat. Das führt dann häufig dazu, dass der gesamte Versorgungsausgleich neu zu regeln ist, weil seit September 2009 der Grundsatz der Teilung jedes Anrechts gilt (siehe Abschnitt 5.1.2).

5.7.2 Ausgesetzte „Ost-West-Fälle“

Nach früherem Recht war ein Versorgungsausgleich oft nicht möglich, wenn die Eheleute sowohl im Beitrittsgebiet als auch im Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik (West) Ansprüche erworben hatten. In solchen Fällen wurde das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ausgesetzt. Dieses ausgesetzte Verfahren ist auf Antrag eines der Ehegatten wieder aufzunehmen, beispielsweise weil ein geschiedener Ehegatte das Rentenalter erreicht.

The image shows a detailed stone facade of a building. At the top is a triangular pediment. Below it is a four-pane window with a white frame. On either side of the window are large, curved stone scrolls. Below the window is a larger triangular pediment containing a stone relief with the text 'AMTSGERICHT UND LANDGERICHT'. Below this relief is a decorative scroll and a carved face. At the bottom is an arched doorway with a dark, patterned glass door. To the right, a column is partially visible. The entire structure is made of light-colored stone blocks.

AMTSGERICHT
UND
LANDGERICHT.

6 Vor dem Familiengericht

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dieses Gesetz regelt unter anderem das Verfahren vor dem Familiengericht.

6.1 Das Verfahren vor dem Familiengericht

Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts.

6.1.1 Sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts

Das Familiengericht ist sachlich zuständig für

- Ehesachen – das sind Verfahren auf
 - Scheidung der Ehe (Scheidungssachen)
 - Aufhebung der Ehe
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten
- Kindschaftssachen – das sind insbesondere Verfahren über
 - die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind
 - die Regelung des Rechtes auf Umgang mit dem Kind
 - die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil
- Abstammungssachen – das sind Verfahren auf
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses
 - Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme
 - Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift
 - Anfechtung der Vaterschaft
- Adoptionssachen
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen, also Verfahren über gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen sowie Verfahren zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz (nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmju.de)
- Versorgungsausgleichssachen
- Unterhaltssachen – das sind Verfahren, die
 - die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen
 - die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen
 - Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes betreffen

- Güterrechtssachen, also Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, insbesondere den Ausgleich des Zugewinns der Eheleute, betreffen
- Sonstige Familiensachen – das sind Verfahren, die
 - Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses betreffen
 - Ansprüche betreffen, die aus der Ehe herrühren (z. B. Mitwirkung bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung)
 - Ansprüche betreffen, die sich gegen den Ehegatten oder den geschiedenen Ehegatten oder gegen einen Elternteil richten und die im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe stehen (z. B. vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten außerhalb des Güterrechts; Rückabwicklung von Zuwendungen der Schwiegereltern, die im Vertrauen auf den Bestand der Ehe vorgenommen wurden)
 - Ansprüche betreffen, die aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrühren
 - Ansprüche betreffen, die aus dem Umgangsrecht herrühren (z. B. Ersatz eines Schadens, der wegen Nichteinhaltung eines Umgangstermins entstanden ist)
 - einen Antrag nach § 1357 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffen
- Verfahren auf Anerkennung oder Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen nach dem Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht
- Lebenspartnerschaftssachen.

6.1.2 Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts

Welches Familiengericht für Ehesachen örtlich ausschließlich zuständig ist, bestimmt sich in folgender Reihenfolge:

- das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

- das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- das Gericht, in dessen Bezirk die Eheleute ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- das Gericht, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

In anderen Familiensachen, über die gesondert – d. h. nicht im Verbund mit der Ehescheidung – entschieden werden soll, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts

- bei **Unterhaltsansprüchen** minderjähriger Kinder bei Anhängigkeit einer Ehesache nach dem Gericht der Ehesache; im Übrigen in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bzw. des Elternteils, der dazu befugt ist, für das minderjährige Kind zu handeln
- bei **Unterhaltsansprüchen** unter Eheleuten bei Anhängigkeit einer Ehesache nach dem Gericht der Ehesache, sonst in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person
- bei **anderen Unterhaltsansprüchen** in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person
- bei **Kindschaftssachen** in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes
- bei **Ehewohnungs- und Haushaltssachen** nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung der Eheleute, ansonsten nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragstellers und zuletzt nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers

- bei **Gewaltschutzsachen** entweder nach dem Ort, an dem die Tat begangen wurde, oder nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung oder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners.

6.1.3 Anwaltliche Vertretung

Im gerichtlichen Verfahren in einer Ehesache – also auch bei einer Ehescheidung – müssen sich die Eheleute grundsätzlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die zwingende anwaltliche Vertretung dient dem Schutz der Beteiligten in dem komplexen und folgenreichen Verfahren.

Beide Eheleute brauchen eine anwaltliche Vertretung, wenn jeder von ihnen Anträge im Verfahren stellen will. Dies gilt auch für die Scheidungsfolgesachen, über die zusammen mit der Scheidung zu verhandeln und zu entscheiden ist (siehe Abschnitt 6.2.2).

Eine anwaltliche Vertretung in Scheidungssachen ist allerdings dann nicht notwendig, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner lediglich dem Scheidungsantrag oder dessen Rücknahme zustimmt oder die Zustimmung zum Scheidungsantrag widerrufen möchte.

In Familienstreitsachen wie z. B. in Unterhaltsverfahren oder Güterrechtssachen müssen sich die Beteiligten ebenfalls anwaltlich vertreten lassen.

Wer nicht dazu in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu tragen, oder für wen dies nur zum Teil oder in Raten möglich ist, kann beim Familiengericht Verfahrenskostenhilfe beantragen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmfv.de.

6.1.4 Einstweilige Anordnung

Manchmal ist es notwendig, rechtliche Angelegenheiten vorläufig zu regeln. In solchen Fällen kann das Familiengericht auf Antrag oder – in Verfahren, die auch in der Hauptsache von Amts wegen eingelei-

tet werden können – von Amts wegen eine sogenannte einstweilige Anordnung treffen. In der Regel setzt die einstweilige Anordnung voraus, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts besteht, dass also ein Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden kann. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein eigenständiges Verfahren. In diesem Verfahren müssen sich die Beteiligten nicht anwaltlich vertreten lassen.

6.1.5 Anhörung der Eheleute und der Kinder

In einer Ehesache soll das Familiengericht das persönliche Erscheinen der Eheleute anordnen und sie anhören.

Wenn aus der Ehe gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch minderjährig sind, hört das Gericht die Eheleute auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht an.

In Verfahren, die die Personensorge für ein Kind betreffen, muss das Familiengericht daneben in aller Regel auch das Kind persönlich anhören.

Das Gericht kann anordnen, dass die Eheleute einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation und alternative Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilnehmen, wenn zu befürchten ist, dass zwischen den Eheleuten Konflikte in Bezug auf anhängige Folgesachen bestehen oder entstehen könnten. Das Gespräch findet bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle statt. Das Gericht kann eine Bestätigung über die Teilnahme an diesem Gespräch verlangen.

6.2 Besonderheiten des Scheidungsverfahrens

6.2.1 Inhalt des Scheidungsantrags

Die Antragsschrift muss enthalten:

- Namen und Geburtsdaten der gemeinsamen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes

- die Erklärung, ob die Eheleute eine Regelung über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und den Kindesunterhalt sowie den nachehelichen Unterhalt und die Rechtsverhältnisse an der Ehe- wohnung und den Haushaltsgegenständen getroffen haben
- die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, bei einem anderen Gericht anhängig sind.

Der Antragschrift sollen Kopien der Heiratsurkunde und der Ge- burtsurkunden der gemeinsamen minderjährigen Kinder beigefügt werden.

6.2.2 Verfahrensverbund

Das Familiengericht verhandelt über den Scheidungsantrag und die rechtzeitig bei Gericht eingereichten Scheidungsfolgesachen zusam- men und entscheidet über sie auch grundsätzlich zur gleichen Zeit (sogenannter Scheidungsverbund). Die Scheidung soll also im Regel- fall erst ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Scheidungs- folgen besteht.

Der Scheidungsverbund zielt darauf ab, dass für die Beteiligten nach der Scheidung nichts mehr offen und ungewiss ist. Dies hat den Vor- teil, dass die Beteiligten über alle Konsequenzen bei der Scheidung im Bilde sind, insbesondere über die wirtschaftlichen Folgen. Besonders für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten ist dies bedeutsam, denn seine Rechte werden zusammen mit der Scheidung gesichert.

Dadurch, dass alle Verfahren einer Familie bei einer Richterin oder einem Richter zusammengefasst und zeitlich konzentriert werden, erhält das Familiengericht auch einen vertieften Einblick in die Situ- ation der Ehe und Familie und kann helfen, sachgerechte und aufein- ander abgestimmte Entscheidungen herbeizuführen.

Im Scheidungsverbund werden vom Familiengericht zusammen ver- handelt und entschieden:

- Versorgungsausgleichssachen – hierfür ist kein gesonderter Antrag notwendig

- Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinsamen minderjährigen Kind oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen, wenn diese spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung der Scheidungssache in der ersten Instanz von einem der Ehegatten anhängig gemacht werden
- Ehwohnungs- und Haushaltssachen sowie Güterrechtssachen, wenn diese spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung der Scheidungssache in der ersten Instanz von einem der Ehegatten anhängig gemacht werden
- Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Recht auf Umgang mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind, die Herausgabe eines gemeinsamen minderjährigen Kindes oder das Recht eines der Ehegatten auf Umgang mit dem minderjährigen Kind des anderen Ehegatten betreffen. Diese Kindschaftssachen gelangen jedoch nur in den Scheidungsverbund, wenn einer der Ehegatten vor Abschluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt und das Gericht dies mit Blick auf das Kindeswohl für sachgerecht hält.

6.2.3 Abtrennung von Folgesachen

Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann das Familiengericht dem Scheidungsantrag stattgeben, bevor über die Folgesachen entschieden worden ist. Dies ist z. B. dann möglich, wenn sich die Scheidung so außergewöhnlich verzögern würde, dass dies auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde.

6.2.4 Kosten

In aller Regel tragen die Eheleute die Gerichtskosten der Scheidungssache und der Folgesachen zur Hälfte, daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten selbst. In besonderen Fällen kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn die

hälftige Kostenteilung mit Blick auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhalts- oder Güterrechtssache eine außerordentliche Benachteiligung für eine der Parteien bedeutet.

6.2.5 Familienmediation

Bei Trennung und Scheidung wünschen sich die Beteiligten vielfach, die familiären Beziehungen einvernehmlich zu regeln. In diesen Fällen sind Mediationsverfahren eine ausgezeichnete Alternative zum gerichtlichen Verfahren.

Der gesetzliche Rahmen für die Mediation ist durch das am 26. Juli 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz geschaffen worden.

Bei der Mediation versuchen die betroffenen Personen mit Hilfe einer neutralen, nicht zur Entscheidung berufenen Person – der Mediatorin oder dem Mediator – zu einer von ihnen selbst verantworteten, einvernehmlichen Lösung ihres Konflikts zu kommen.

Anders als in einem Gerichtsverfahren können so die wirklichen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten herausgearbeitet und zur Grundlage einer auf den jeweiligen Konflikt passgenau zugeschnittenen Lösung gemacht werden. Eine solche Lösung kann die jeweiligen Interessen der Beteiligten besser berücksichtigen als eine gerichtliche Entscheidung. Sie wird daher von ihnen leichter akzeptiert und ist in der Regel nachhaltiger. Möglich sind z. B. vertragliche Vereinbarungen zum Unterhalt, zum Vermögen, zum Eigentum, zur Elternverantwortung oder zum Umgang mit den Kindern.

Im Scheidungsverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen (§ 135 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Die Anordnung ist nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Das Gericht kann die Missachtung der Anordnung jedoch bei der Entscheidung über die Kostenverteilung berücksichtigen (§ 150 Absatz 4 FamFG).

7 Weiterführende Informationen

Rechtsratgeber „Lebenspartnerschaftsrecht“ des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland (LSVD): www.lsvd.de

- Broschüre „Betreuungsrecht“: www.bmjv.de
- Broschüre „Das Kindschaftsrecht“: www.bmjv.de
- Broschüre „Erben und Vererben“: www.bmjv.de
- Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“: www.bmjv.de
- Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“: www.bmjv.de
- Informationen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs: www.bmjv.de
- Informationen zur Mediation: http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/Rechtspflege/MediationSchlichtungInternationaleKonflikte-Kindschaftssachen/_node.html

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung der Broschüre:

andeseen Werbeagentur GmbH & Co. KG, Berlin

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Juli 2017

Publikationsbestellung:

Internet: www.bmjv.de

Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1

Bildnachweis:

Titelbild: Massimo Merlini/istockphoto.com

Seite 8: Thomas Koehler/photothek.net

Seite 10: irina/colourbox.de

Seite 26: dimedrol68/Fotolia.de

Seite 32: zettberlin/photocase.de

Seite 38: siebensieben/photocase.de

Seite 52: annebaek/istockphoto.com

Seite 64: Otto Durst/Fotolia.de

www.bmjv.de

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen im Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

twitter.com/bmjv_bundfacebook.com/bmjv.bund